

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Frankfurt am Main (TV-G-U)**

vom 19. Mai 2015

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch die Präsidentin,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main,

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

* **Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,

b) dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage A 2 des Tarifvertrages für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. März 2015, wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-G-U

Der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung wird nach § 29 ein neuer Paragraf mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement“
 - b) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften werden nach § 38 neue Paragrafen mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 38a (unbesetzt)
§ 38b (unbesetzt)“
2. § 17 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
 - f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
 - g) Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
 - h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
 - i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
 - j) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“
3. In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 30,10 Euro ab 1. März 2015
 - 30,87 Euro ab 1. April 2016
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 60,20 Euro ab 1. März 2015
 - 61,74 Euro ab 1. April 2016.“

4. Die Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vorphundertssatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. ²Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,8 v.H., für vor dem 1. April 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,3 v.H.“

5. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. ²Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-G-U im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:

Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement

¹Beschäftigte, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt Inhaberinnen/Inhaber einer von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellten Ehrenamts-Card (E-Card) oder einer Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) sind, erhalten in diesem Kalenderjahr einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts. ²Der Freizeitausgleich beträgt einen Arbeitstag. ³Freizeitausgleich, der nicht in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen worden ist, verfällt. ⁴Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs auf Freizeitausgleich ist ausgeschlossen. ⁵Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Protokollerklärungen zu § 29a:

1. *Satz 1 gilt auch für Inhaberinnen/Inhaber eines den Mindestvoraussetzungen der hessischen Ehrenamts-Card entsprechenden Nachweises über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit. Mindestvoraussetzung für die Ausstellung der hessischen Ehrenamts-Card ist ein ehrenamtliches Engagement von wöchentlich fünf Stunden.*
2. *Die Anzahl der Wochentage, auf die sich die wöchentliche Arbeitszeit – abweichend von der Fünf-Tage-Woche – verteilt, führt nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Anspruches auf Freizeitausgleich.“*

7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a (unbesetzt)“

9. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b (unbesetzt)“

10. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzzahl „¹“ wird gestrichen.
- b) In Buchstabe h wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014“ gestrichen.

- c) In Buchstabe j wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.
11. Die Anlagen B und E werden durch die Anlagen B und E ersetzt, die als Anlagen 1 und 2 diesem Änderungstarifvertrag beigefügt sind.

§ 3 Änderung der Anlage A zum TV-G-U

Die Anlage A zum TV-G-U wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung zu Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen“ wird folgender Zusatz eingefügt:
„Vorbemerkung zu Teil II der Entgeltordnung“
 - b) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:
„18. (unbesetzt)
18.1 (unbesetzt)
18.2 (unbesetzt)“
2. Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen,
die zugleich Schichtführerinnen oder Schichtführer sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)“

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 19. Mai 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2015 schriftlich beantragen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 3 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2014,
- b) § 2 Nr. 3, 4 und 11 mit Wirkung vom 1. März 2015,

- c) § 2 Nr. 1 Buchstabe b, 8, 9, § 3 Nr. 1 Buchstabe b am 1. Juni 2015,
 - d) § 2 Nr. 2 am 1. Januar 2016
- in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 2015

gez. Unterschriften

|

Die Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-G-U in der Fassung vom 30. März 2015 werden wie folgt geändert:

Nach Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a eingefügt:

„7a. (unbesetzt)“

Anlage 1
zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-G-U
vom 19. Mai 2015

Anlage B zum TV-G-U

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.124,55	4.575,04	4.744,69	5.347,29	5.803,63	
14	3.732,58	4.142,11	4.381,97	4.744,69	5.300,49	
13	3.440,05	3.820,34	4.025,10	4.422,92	4.972,86	
12	3.083,17	3.422,49	3.902,22	4.323,46	4.867,55	
11	2.977,87	3.299,64	3.539,51	3.902,22	4.428,77	
10	2.866,71	3.182,63	3.422,49	3.662,37	4.118,71	
9	2.533,23	2.808,20	2.948,62	3.334,75	3.638,97	
8	2.369,42	2.626,85	2.743,84	2.855,01	2.977,87	3.053,93
7	2.217,32	2.457,18	2.615,14	2.732,15	2.825,76	2.907,65
6	2.176,35	2.410,38	2.527,39	2.644,39	2.720,46	2.802,35
5	2.082,75	2.305,07	2.422,09	2.533,23	2.620,99	2.679,49
4	1.977,44	2.193,92	2.340,18	2.422,09	2.503,98	2.556,63
3	1.948,19	2.158,81	2.217,32	2.310,92	2.386,97	2.451,34
2	1.796,07	1.989,14	2.047,65	2.106,15	2.240,71	2.381,12
1		1.597,17	1.626,42	1.661,52	1.696,63	1.784,38

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig ab 1. April 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.223,54	4.684,84	4.858,56	5.475,62	5.942,92	
14	3.822,16	4.241,52	4.487,14	4.858,56	5.427,70	
13	3.522,61	3.912,03	4.121,70	4.529,07	5.092,21	
12	3.157,17	3.504,63	3.995,87	4.427,22	4.984,37	
11	3.049,34	3.378,83	3.624,46	3.995,87	4.535,06	
10	2.935,51	3.259,01	3.504,63	3.750,27	4.217,56	
9	2.613,23	2.888,20	3.028,62	3.414,78	3.726,31	
8	2.449,42	2.706,85	2.823,84	2.935,01	3.057,87	3.133,93
7	2.297,32	2.537,18	2.695,14	2.812,15	2.905,76	2.987,65
6	2.256,35	2.490,38	2.607,39	2.724,39	2.800,46	2.882,35
5	2.162,75	2.385,07	2.502,09	2.613,23	2.700,99	2.759,49
4	2.057,44	2.273,92	2.420,18	2.502,09	2.583,98	2.636,63
3	2.028,19	2.238,81	2.297,32	2.390,92	2.466,97	2.531,34
2	1.876,07	2.069,14	2.127,65	2.186,15	2.320,71	2.461,12
1		1.677,17	1.706,42	1.741,52	1.776,63	1.864,38

Anlage 2
zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-G-U
vom 19. Mai 2015

Anlage E zum TV-G-U

Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-G-U geregelten Zulagen

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppen- zulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016
	Euro/Monat	
1	145,66	149,16
2	137,37	140,67
3	127,43	130,49
4	120,21	123,10
5	116,51	119,31
6	113,62	116,35
7	103,04	105,51
8	102,26	104,71
9	90,16	92,32
10	77,91	79,78
11	53,81	55,10

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016
	Euro/Monat	
1	102,29	104,74
2	88,71	90,84
3	139,50	142,85
4	123,35	126,31
5	116,60	119,40
6	110,42	113,07

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016
	Euro/Monat	
1	149,22	152,80
2	255,42	261,55